

Kantonale Geldspielverordnung (KGSV)

(vom 27. Oktober 2021)^{1,2}

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 2 Abs. 2 und 12 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 16. November 2020³,

beschliesst:

§ 1. Diese Verordnung regelt

Gegenstand

- a. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung von Bewilligungen für Kleinspiele gemäss Art. 3 Bst. f des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (BGS)⁴,
- b. das Verfahren und die Kriterien für die Gewährung von Beiträgen aus dem Spielsuchtfonds.

§ 2. ¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Kleinlotterie reicht das Bewilligungsgesuch bis 31. August des Vorjahres des vorgesehenen Durchführungsjahres ein.

Kleinlotterien

² Das Gesuch enthält folgende Angaben:

- a. Name, Sitz und Rechtsform der Veranstalterin oder des Veranstalters der Kleinlotterie,
- b. Name und Adresse der für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Person,
- c. Verwendungszweck des Reingewinns,
- d. Trefferplan und Lospreise,
- e. Organisation des Losverkaufs,
- f. Organisation der Gewinneinlösung und
- g. Massnahmen über Missbrauchsverhinderung.

³ Lose dürfen während längstens sechs Monaten verkauft werden.

⁴ Die Gewinneinlösung erfolgt spätestens drei Monate nach Verkaufsschluss.

⁵ Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstattet der Sicherheitsdirektion spätestens drei Monate nach Ablauf der Frist für die Gewinneinlösung Bericht nach Art. 38 Abs. 1 BGS.

Tombolas
und Lottos

§ 3. ¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Tombola oder eines Lottos muss eine juristische Person nach schweizerischem Recht sein.

² Sie oder er reicht das Bewilligungsgesuch mit dem amtlichen Formular spätestens 30 Tage vor der Durchführung ein.

³ Das Gesuch enthält Name und Adresse der für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Person.

Lokale
Sportwetten

§ 4. ¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer lokalen Sportwette reicht das Bewilligungsgesuch mit dem amtlichen Formular spätestens 30 Tage vor der Durchführung ein.

² Das Gesuch enthält

- a. Name und Adresse der für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Person,
- b. ein Durchführungskonzept und ein Wettreglement.

Kleine
Pokerturniere

§ 5. ¹ Die Veranstalterin oder der Veranstalter eines kleinen Pokerturniers reicht das Bewilligungsgesuch mit dem amtlichen Formular spätestens 60 Tage vor der Durchführung ein.

² Das Gesuch enthält

- a. Name und Adresse der für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Person,
- b. ein Spielkonzept, das aufzeigt, welche Massnahmen zur Spielsuchtprävention getroffen werden.

³ Die Veranstalterin oder der Veranstalter legt für jede Turnierbesucherin und jeden Turnierbesucher die Turnierbewilligung und die Turnierregeln sowie Unterlagen betreffend Spielsuchtprävention frei zugänglich auf.

Spielsuchtfonds
a. Gesuch

§ 6. ¹ Gesuche um Beiträge aus dem Spielsuchtfonds sind der Sicherheitsdirektion einzureichen.

² Sie sind frühzeitig und in der Regel vor Verwirklichung des Vorhabens einzureichen.

b. Beitragsempfängerin oder -empfänger

§ 7. Beiträge werden nur juristischen Personen nach schweizerischem Recht gewährt, die im Bereich ihres Vorhabens über einen mehrjährigen, erfolgreichen Leistungsausweis verfügen.

c. Vorhaben

§ 8. Beiträge werden nur für Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zürich gewährt.

§ 9. Bei der Bemessung eines Beitrags werden insbesondere be- d. Beitrag
rücksichtigt:

- a. die Bedeutung des Vorhabens,
- b. die zur Verwirklichung des Vorhabens benötigten Mittel,
- c. die Eigenleistung,
- d. die verfügbaren Mittel des Fonds unter Berücksichtigung der ande-
ren Gesuche.

¹ [OS 76.608](#); Begründung siehe [ABI 2021-11-05](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2022.

³ [LS 553](#).

⁴ [SR 935.51](#).